

Zeitschrift: SVPW-Jahrbuch = Annuaire ASSP
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Politische Wissenschaft
Band: 32 (1992)

Artikel: Die politische Integration Europas und die Neutralen
Autor: Luif, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Paul Luif

Die politische Integration Europas und die Neutralen

Die Beziehungen der dauernd neutralen Staaten Europas zur Europäischen Gemeinschaft stehen seit einiger Zeit im Zentrum ihrer Aussenpolitik. Die Analyse der Tätigkeit der EG-Staaten auf dem Gebiet der politischen Zusammenarbeit zeigt, dass diese vor allem durch die Veränderungen im internationalen System bedingt war. So ist es nicht überraschend, dass nach den dramatischen Veränderungen in Europa der Maastrichter Vertrag über die Europäische Union potentiell weitreichende Neuerungen für die gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik gebracht hat.

Für die Neutralen war früher die EG-Mitgliedschaft schon aus der erwarteten starken wirtschaftlichen Abhängigkeit von den anderen EG-Mitgliedern neutralitätsrechtlich nicht möglich. Die Analysen, welche von den Neutralen (Österreich, Schweden und Finnland) vor ihren Anträgen um Mitgliedschaft gemacht wurden, haben jedoch ergeben, dass die aussenpolitische Zusammenarbeit – bei Anwendung eines nun weitgehend praktizierten engen Neutralitätsbegriffs – keine grösseren Probleme bringen würde.

Die Ergebnisse der EG-Gipfelkonferenz von Maastricht haben, zumindest in der Analyse österreichischer Völkerrechtler, neue Schwierigkeiten gebracht. Auch die Untersuchung des Abstimmungsverhaltens in der UNO zeigt, dass bei den Neutralen vor allem in ihren Haltungen bezüglich sicherheitspolitischer Fragen noch Unterschiede vom «mainstream» der EG-Staaten festzustellen sind. In den Verhandlungen über den EG-Beitritt mit den Neutralen wird dies sicherlich zur Sprache kommen.

Depuis quelque temps, les pays neutres de l'Europe mettent au centre de leur politique extérieure leurs relations avec la CE. En outre, l'analyse montre que l'activité des pays de la CE dans le domaine de la coopération politique a été principalement déterminée par les transformations dans le système international. Ainsi, il n'est pas surprenant qu'après les bouleversements en Europe, le Traité de Maastricht sur l'union européenne implique des innovations potentiellement importantes pour la politique extérieure et de sécurité de la Communauté.

Autrefois, l'adhésion à la CE n'était pas possible pour les pays neutres en raison de la forte dépendance économique qu'engendrerait une adhésion. Cependant, les analyses effectuées par les pays neutres (l'Autriche, la Suède et la Finlande) avant leurs demandes d'adhésion ont indiqué que la collaboration dans les affaires extérieures ne donnerait pas lieu à des problèmes majeures, si l'on se basait sur une conception de neutralité plus étroite et actuellement largement acceptée. Selon les analyses des spécialistes autrichiens du droit international, les résultats du sommet de Maastricht impliquent pourtant de nouvelles difficultés. L'étude du comportement de vote au sein de l'ONU montre également que les prises de positions des pays neutres se distinguent encore du «mainstream» des pays de la CE, notamment pour des questions concernant la politique de sécurité. Cela jouera sans doute un rôle dans les négociations pour l'adhésion des pays neutres à la CE.

I. Einleitung

Die Beziehungen der dauernd neutralen Staaten Europas zur Europäischen Gemeinschaft stehen seit einiger Zeit im Zentrum ihrer Aussenpolitik. Sieht man vom EG-Mitglied Irland ab, so stellt sich bei allen von ihnen die Frage nach der Möglichkeit eines Beitritts zur EG. Die starke ökonomische Abhängigkeit ist dabei ein Argument für eine Mitgliedschaft, denn nur so können die Neutralen an den sie berührenden Entscheidungen voll mitwirken.

Die Veränderungen in der politischen Landschaft Europas haben aber auch die politischen Aspekte der EG-Zusammenarbeit in den Vordergrund treten lassen. Wieweit kann ein Neutraler hier mittun? Diese Frage wurde in der Vergangenheit meist negativ beantwortet. Die diesbezüglichen Veränderungen in den letzten Jahren werden in diesem Beitrag dargestellt. Zuerst aber soll kurz auf die Entwicklung der aussenpolitischen Zusammenarbeit der EG-Staaten eingegangen werden, wobei auch theoretische Fragestellungen knapp erörtert werden sollen.

II. Die Tätigkeit der EG-Staaten auf dem Gebiet der gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik

Wie ist überhaupt die Entwicklung der «politischen» Integration in (West-)Europa nach 1945 zu erklären, wurden doch die ersten erfolgreichen Schritte auf wirtschaftlichem Bereich gemacht? Die Integrationstheorie bietet hier verschiedene Erklärungsansätze:

- Die Neofunktionalisten betonten vor allem die *interne* Dynamik der Integrationsprozesse, die sie mit dem Begriff des «spillover» erklärten (vgl. Haas 1958). Die Dynamik der Integration werde sich, auch wenn es die (Regierungen der) Nationalstaaten nicht wollen, schliesslich auf politische Bereiche erstrecken.
- Andere Theoretiker (insbesondere Hoffmann 1964) unterschieden zwischen «low politics» und «high politics». Die Integration im wirtschaftlichen Bereich werde nicht automatisch Gebiete der Aussen- und Verteidigungspolitik erfassen. Hier werde der Nationalstaat seine Dominanz nicht einbüßen. Nur wenn es in seinem ausdrücklichen Interesse ist, werde es zu einer politischen Zusammenarbeit kommen.
- Schliesslich ist noch auf realistische Schule hinzuweisen, die den Einfluss des internationalen Systems in den Vordergrund stellt (vgl. Pijpers 1991). Vor allem die Ost-West-Beziehungen seien für Europa von entscheidender Bedeutung. Die westeuropäischen Staaten werden sich hüten, durch eine eigenständige Aussen- und insbesondere Verteidigungspolitik das Gleichgewicht zwischen Ost und West zu verändern. Durch Stärkung des europäischen Pfeilers in der NATO oder gar durch eine Abkoppelung der Europäer durch eine eigene Verteidigungsgemeinschaft würde das Ost-West-Gleichgewicht erheblich gestört werden.

Schon die ersten Integrationsschritte in Westeuropa waren in ihrer Intention nicht allein auf die Wirtschaft bezogen. Das Ziel war immer die Errichtung einer stabilen Friedensstruktur. Kurz nach dem Vorschlag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) kam am Höhepunkt des Kalten Krieges (ebenfalls von französischer Seite) der Vorschlag zur Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG). Dieser Vorschlag fand in den USA breite Unterstützung. Denn damit sollte auch das Problem einer Wiederaufrüstung der Bundesrepublik Deutschland gelöst werden. Schliesslich sollte eine Europäische Politische Gemeinschaft einen politischen Zusammenschluss der sechs EGKS-Staaten bringen. Diese Pläne konnten nicht verwirklicht werden, da sich im August 1954 die französische Nationalversammlung gegen die Behandlung (und damit gegen die Ratifizierung) des Vertrages über die EVG aussprach (vgl. Übersicht 1). Diese ablehnende Haltung ist einerseits auf das «Tauwetter» nach dem Tode Stalins zurückzuführen. Andererseits warfen französische Politiker den USA die mangelnde Unterstützung in Indochina vor.

Die Sicherheitspolitik für (West-)Europa wurde schliesslich im Rahmen der NATO organisiert. Mit der Gründung der EWG im Jahre 1957 wurde dann – wie schon bei der EGKS – ein weiterer «Umweg» gegangen. In der Präambel des EWG-Vertrages wurde zwar eine «politische Finalität» angesprochen,¹ der Vertrag selbst brachte aber nur Vorschriften für den wirtschaftlichen Bereich (Errichtung einer Zollunion mit Elementen einer Wirtschaftsunion). Auf Anregung Frankreichs wurde zu Beginn der sechziger Jahre versucht, die Aussenpolitik und die Verteidigungspolitik gemeinsam wahrzunehmen. Die Organisation dieser «Union der Europäischen Völker» sollte jedoch von den Institutionen der Europäischen Gemeinschaften getrennt sein. Insbesondere sollte die Europäische Politische Kommission aus hohen Beamten der beteiligten Aussenministerien bestehen und nur Funktionen eines Sekretariats haben. Dagegen bestand (und besteht) die EWG-Kommission aus von den Mitgliedstaaten unabhängigen Beamten und hatte (hat) eine zentrale Stellung im Entscheidungsprozess der Gemeinschaft.

Diese Vorschläge Frankreichs wurden im sogenannten Fouchet-Anschluss 1961/62 beraten. Die Partner Frankreichs befürchteten, dass durch diese neue Organisation einerseits die Organe der Europäischen Gemeinschaften geschwächt würden und ein zwischenstaatlicher (intergouvernementaler) Entscheidungsprozess der Union die supranationalen Strukturen der Gemeinschaften ablösen könnte. Andererseits sorgten sich die «Atlantiker» unter den EG-Mitgliedern (besonders die Benelux-Staaten), dass die Verbindungen Westeuropas mit den USA (in der NATO) durch eine eigenständige Sicherheitspolitik im Rahmen der vorgeschlagenen Union geschwächt werden könnten.

Erste Schritte in Richtung einer gemeinsamen Aussenpolitik der EG-Staaten wurden dann im Zuge der ersten Erweiterung der EG gesetzt. Insbesondere der Beitritt Grossbritanniens erhöhte das politische Gewicht der EG so sehr, dass zumindest eine Koordinierung der Aussenpolitiken der Mitgliedstaaten unausweichlich wurde. Die Schwäche der Wirtschaft in den USA im Zuge des Vietnam-

1 Dort wird nämlich der feste Wille betont, «die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen».

Pläne (nicht verwirklicht)	Europäische Politische Gemeinschaft (1953)	Fouchet-Pläne (I, II) 1961/62	
Organisation	Exekutivrat Ministerrat Parlament (2 Kammern) <i>supranational</i>	Rat Versammlung Politische Kommission <i>intergouvernemental</i>	
Inhalt	Gemeinsame Wirtschaftspolitik Gemeinsame Aussenpolitik Gemeinsame Sicherheitspolitik	Gemeinsame Aussenpolitik Gemeinsame Sicherheitspolitik Zusammenarbeit: Wissenschaft usw.	
Verwirklichung			Bericht von Luxemburg (Oktober 1970)
Organisation			2 Aussenministertreffen jährlich; 4 Treffen des Politischen Komitees jährlich; Kommission dabei, wenn nötig
Inhalt			Aussenpolitik: Harmonisierung; Konzertierung; gemeinsame Aktionen wenn nötig

Übersicht 1: Die Entwicklung der aussenpolitischen Zusammenarbeit der EG-Staaten (Teil 1)

Pläne (nicht verwirklicht)		Tindemans-Bericht (Dezember 1975)	Entschliessung des Europäischen Parlaments (Juli 1981)
Organisation		Europäischer Rat (Grundlagen); Rat (Durchführung)	Schaffung eines ständigen Sekretariats für die EPZ; Krisenverfahren (Aussenminister innerhalb 48 Stunden)
Inhalt		<i>Gemeinsame</i> Aussenpolitik löst sukzessiv Koordinierung ab	Sicherheitsfragen erschöpfend behandeln
Verwirklichung	Bericht von Kopenhagen (November 1973)		Bericht von London (Oktober 1981)
Organisation	4 Aussenministertreffen jährl.; Treffen des Politischen Komitees wenn nötig (etwa 12mal jährl.); Arbeitsgruppen, Europäische Korrespondentengruppe, COREU		Zusammenarbeit der Botschaften in Drittländern; Kommission immer dabei; Troika; Krisenmechanismus
Inhalt	Aussenpolitik: grundsätzlich gemeinsame Linie in konkreten Fällen		politische Aspekte der Sicherheit; gemeinsame Positionen; gemeinsames Handeln

Die Entwicklung der ausserpolitischen Zusammenarbeit der EG-Staaten (Teil 2)

Pläne (nicht verwirklicht)	Genscher/Colombo-Initiative (November 1981)		Entwurf des Europäischen Parlaments zur Gründung der Europäischen Union (Febr. 1984)
Organisation	Europäische Akte vorgeschlagen: Europäischer Rat für EG und EPZ; Aussenministerrat auch für EPZ; Sekretariat für EPZ		Zusammenarbeit im Konsens; gemeinsame Aktionen mit Mehrheit
Inhalt	Abstimmung in sicherheits- politischen Fragen; enge kulturelle Zusammenarbeit; Harmonisierung der Gesetzgebung; Zusammenarbeit bei Kriminalität		Europäischer Rat kann bestimmen welche Bereiche in die Zusammen- arbeit bzw. in die gemeinsamen Aktionen fallen; etwa auch Rüstung, Verteidigung
Verwirklichung		Deklaration zur Europäischen Union (Stuttgart, Juni 1983)	
Organisation		Europäischer Rat oberstes Organ von EG und EPZ	
Inhalt		Koordinierung der politischen und wirtschaftlichen Aspekte der Sicherheit; kulturelle Zusammenarbeit; Harmonisierung der Gesetzgebung in bestimmten Bereichen	

Die Entwicklung der ausserpolitischen Zusammenarbeit der EG-Staaten (Teil 3)

Pläne (nicht verwirklicht)	Dooge-Berichte zur institutionellen Reform (Dezember 1984, Juni 1985)	
Organisation	EPZ-Sekretariat; Kodifizierung der Regeln und Praktiken der EPZ	
Inhalt	gemeinsamen Interessen bei Sicherheit und Verteidigung	
Verwirklichung		Einheitliche Europäische Akte (unterzeichnet Februar 1986, in Kraft Juli 1987)
Organisation		kodifiziert bestehende Strukturen; zusätzlich Sekretariat
Inhalt		Abstimmung, Angleichung der Standpunkte in der Aussenpolitik; stärkere Koordinierung bei den politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Sicherheit

kriege und politische Differenzen über die Stellung Europas in der Welt (insbesondere im Zuge der Propagierung des «Jahr Europas» durch Henry Kissinger) waren ein weiterer Anstoss zum Aufbau der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ).

Durch Vereinbarungen ohne rechtlichen Charakter, meist in Form von Berichten hoher Beamter bzw. der Aussenminister, wurde von den EG-Staaten eine bestimmte Organisationsstruktur der EPZ sukzessive entwickelt. Vor allem am Beginn der achtziger Jahre kam es zu verschiedenen Vorschlägen zur Verbesserung ihrer Strukturen, die teilweise auch realisiert wurden (vgl. Übersicht 1).

Erst mit der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) wurde die EPZ auch in einem völkerrechtlichen Vertrag fixiert. Auf der obersten Ebene sollte der *Europäische Rat* (Gipfelkonferenzen der EG-Staaten) die politischen Leitlinien vorgeben. Die oberste operative Entscheidungsebene waren die Treffen der *Aussenminister*, die im Rahmen der EPZ viermal im Jahr stattfanden. Sie konnten aussenpolitische Probleme aber auch anlässlich der Tagungen des Rates der EG behandeln (Artikel 30[3a] EEA). Damit war die frühere strikte Trennung zwischen EG-Rat und EPZ-Ministertreffen einer pragmatischen Lösung gewichen.

Das *Politische Komitee*, zusammengesetzt aus den Leitern der politischen Abteilungen/Sektionen der Aussenministerien («Politische Direktoren»), bereite die Sitzungen der Aussenminister vor. Es konnte auch selbständig Beschlüsse fassen, wie die Abgabe von Stellungnahmen zu bestimmten aussenpolitischen Problemen.² In jedem Aussenministerium der EG-Staaten sass (sitzt) ein Beamter, der die Arbeit der EPZ genau verfolgt. Die Gruppe dieser *Europäischen Korrespondenten* trug weitgehend die Arbeit der EPZ. Die Europäischen Korrespondenten waren auch für das Telex-Netzwerk COREU zuständig. Damit informierten sich die Aussenministerien laufend gegenseitig über ihre aussenpolitischen Aktivitäten.

Über zwanzig *Arbeitsgruppen* (zusammengesetzt aus den zuständigen Beamten der Aussenministerien) wurden einerseits nach geographischen Kriterien bzw. nach Problembereichen errichtet. Sie sollten die Entscheidungsfindung erleichtern und helfen, den Beschlüssen der EPZ eine gewisse Konsistenz zu geben. Das 1987 errichtete *Sekretariat* bestand lediglich aus fünf Beamten (plus Hilfspersonal), die aus dem Staat, der die Präsidentschaft in der EG innehat, den zwei vorhergehenden und den zwei nachfolgenden Staaten entsandt wurden. Besondere Bedeutung bei der Vorbereitung der Entscheidungsfindung kam der Präsidentschaft zu. Die Vertreter dieses Staates leiteten alle Sitzungen der EPZ. Bei diesen Sitzungen durften auch Vertreter der EG-Kommission anwesend sein. Sie hatten aber weder ein Vorschlags- noch ein Stimmrecht. Die Entscheidungen in allen Gremien der EPZ wurden im *Konsens* getroffen.

Welche Bereiche der Zusammenarbeit im Rahmen der EPZ unterlagen, wurde nirgends festgelegt. In der EEA hiess es lediglich, dass sich die EPZ-Staaten verpflichteten, «einander in allen aussenpolitischen Fragen von allgemeinem Inter-

2 Diese Möglichkeit, auf der Ebene der Politischen Direktoren Entscheidungen zu treffen, steht im Gegensatz zur Organisationsstruktur der EG, wo der dem Politischen Komitee entsprechende Ausschuss der Ständigen Vertreter nie selbst Entscheidungen treffen kann. Hier muss – zumindest formell – immer der Ministerrat die Beschlüsse fassen.

esse zu unterrichten und zu konsultieren» (Artikel 30[2a]). Ausserdem mussten die auswärtigen Politiken der EG und im Rahmen der EPZ «kohärent» sein (Artikel 30[5] EEA). Schliesslich erklärten sich die Vertragsparteien «zu einer stärkeren Koordinierung ihrer Standpunkte zu den politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Sicherheit bereit» (Artikel 30[6a] EEA).

Inhaltlich waren die diplomatischen Aktivitäten der EPZ beschränkt durch die Tatsache, dass die aussenwirtschaftlichen Beziehungen im Rahmen der EG geregelt sind und besonders heikle (sicherheits-)politische Fragen im Rahmen der NATO behandelt wurden. Das war insbesondere in der Zeit des Ost-West-Konflikts der Fall. Schliesslich koordinierten sich die EPZ-Staaten in vielen Bereichen überhaupt nicht. Aus diesen Gründen lag ein besonderer Schwerpunkt der EPZ in Stellungnahmen zu Problemen der Dritten Welt, wie Tabelle 1 aufzeigt.

Thema	Anzahl der Deklarationen	Prozente
Naher Osten	73	24,4
Asien	43	14,4
Afrika	54	18,1
Lateinamerika	39	13,0
KSZE	39	13,0
Zypern	12	4,0
UNO	3	1,0
Terrorismus	20	6,7
Menschenrechte	13	4,3
Andere	3	1,0
Summe	299	99,9

Quelle: Pijpers 1988: 154.

Tabelle 1: Themenbereiche der EPZ Stellungnahmen 1970–1986

Rekapituliert man die am Anfang dieses Kapitels angeführten Aussagen der Integrationstheorien, so hat sich keine von ihnen vollkommen bewährt. Jedenfalls ist es zu keinem «automatischen» spill-over von der ökonomischen zur politischen

Integration gekommen. Die EPZ hat sich weitgehend selbständig entwickelt, obwohl in den achtziger Jahren die strikte Trennung zwischen den Strukturen von EG und EPZ sukzessive aufgehoben wurde. Die Mahnung in Artikel 30(5) EEA, dass die «auswärtigen Politiken der Europäischen Gemeinschaft und die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vereinbarten Politiken» kohärent sein müssen, ist eben ein Hinweis auf die anfänglich zu geringe Verknüpfung von EG- und EPZ-Entscheidungsstrukturen.

Daneben haben in vielen Bereichen die einzelnen EG-Mitgliedstaaten ihre Außen- und Sicherheitspolitik ohne Abstimmung mit ihren Partnern verfolgt oder diese Abstimmung in anderen Gremien (NATO) durchgeführt. Das klassische Beispiel für einen nationalen «Alleingang» ist die französische Politik unter de Gaulle. Sie wollte den anderen Mitgliedstaaten sogar ihre Vorstellung von gemeinsamer Außenpolitik aufzwingen (Fouchet-Pläne), was aber letztendlich misslang.

Im Zuge der Entwicklung der EPZ sind deutlich zwei Zeitpunkte festzustellen, zu denen die Zusammenarbeit organisatorisch verstärkt wurde: Anfang der siebziger Jahre und Anfang der achtziger Jahre (vgl. Übersicht 1). Neben den schon erwähnten Problemen der USA erreichte Anfang der siebziger Jahre die «détente» zwischen Ost und West ihren Höhepunkt. Dies ermöglichte den Europäern einen gewissen Spielraum in der internationalen Politik. Die beginnenden achtziger Jahre sind von den erhöhten Spannungen zwischen den USA und der Sowjetunion gekennzeichnet. Westeuropa versuchte sich von den Amerikanern «abzukoppeln», um die Entspannung zumindest für Europa zu retten.

Die Entwicklung der EPZ wurde also besonders von den Veränderungen im internationalen System, vor allem von der Situation in den Beziehungen zwischen Ost und West sowie zwischen den USA und Westeuropa beeinflusst. Von den oben angeführten Integrationstheorien hat sich also der dritte Ansatz am ehesten bewährt, der entsprechend der realistischen Theorie die besondere Bedeutung des internationalen Systems hervorhebt. Stimmt diese Aussage, dann müssten durch das Ende des Kalten Krieges die europäische politische Landschaft und damit auch die EG-Integration erheblich in Bewegung geraten – und das ist 1989/90 auch geschehen.

Im Dezember 1990 wurde vom Europäischen Rat in Rom eine Regierungskonferenz einberufen, die sich mit der Entwicklung der Politischen Union beschäftigen sollte. Die Verhandlungen erwiesen sich als besonders schwierig. Trotzdem haben die Entscheidungen auf der Gipfelkonferenz von Maastricht (9./10. Dezember 1991) eine erhebliche Weiterentwicklung der Integration gebracht. Die EG wird zu einer *Europäischen Union* (EU), die auf drei Säulen ruht: 1. auf einem primär wirtschaftlichen Element³, 2. auf der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)⁴ und 3. auf der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und innere Angelegenheiten. In den für alle drei Säulen gemeinsamen Bestimmungen werden in Artikel B des Vertrages über die EU die Ziele der Union angegeben. Dazu zählt

3 Diese beruht auf drei Verträgen, nämlich dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG, früher Vertrag zur Gründung der EWG), auf dem Vertrag zur Gründung der EGKS und auf dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

4 Womit gleichzeitig die Bestimmungen zur EPZ der Einheitlichen Europäischen Akte, Artikel 30, ausser Kraft gesetzt werden.

auch die «Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte».⁵

Nach Artikel J.1 des Vertrages über die EU erstreckt sich die GASP auf *alle* Bereiche der Aussen- und Sicherheitspolitik. Damit ist die Einschränkung auf die politischen und ökonomischen Aspekte (Artikel 30[6a] EEA) hinfällig. Die Entscheidungen im Rahmen der GASP werden grundsätzlich *einstimmig* gefasst (Artikel J.8[2] des Vertrages über die EU). Es gibt aber die Möglichkeit zu «gemeinsamen Aktionen». Bei diesen kann der Rat einstimmig Gebiete festlegen, wo Entscheidungen mit *qualifizierter Mehrheit* getroffen werden. Dabei müssen, in Abweichung vom EG-Vertrag, mindestens acht Mitgliedstaaten zustimmen (Artikel J.3[2] des Vertrages über die EU).

In Maastricht wurde vom Europäischen Rat auch beschlossen, auf welchen Gebieten nach Inkrafttreten des Vertrages über die EU gemeinsame Aktionen durchgeführt werden sollen:

- KSZE-Prozess;
- Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa, einschliesslich vertrauensbildender Massnahmen;
- nukleare Nichtweiterverbreitung;
- wirtschaftliche Aspekte der Sicherheit, insbesondere der Transfer von Militärtechnologie in Drittstaaten und die Kontrolle der Waffenexporte.⁶

Die gemeinsamen Aktionen «sind für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend» (Artikel J.3[4] des Vertrages über die EU). Sieht eine gemeinsame Aktion ein Tätigwerden der EG vor, um die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern auszusetzen bzw. einzuschränken oder vollständig einzustellen, so trifft der Rat unverzüglich geeignete Massnahmen. Dabei beschliesst er auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit (neu in den EG-Vertrag eingefügter Artikel 228a).

Der Europäische Rat (die Gipfelkonferenz der EU) bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der GASP. Der Rat der GASP trägt für ein einheitliches, kohärentes und wirksames Vorgehen der EU Sorge. Jeder Mitgliedstaat, aber nun auch die Kommission, kann Vorschläge unterbreiten (Artikel J.8 des Vertrages über die EU). Wird auf der Ratsebene kein Unterschied mehr zwischen EG und GASP getroffen, so bleibt auf der Ebene darunter das Politische Komitee bestehen. Es wird nicht mit dem Ausschuss der Ständigen Vertreter im EG-Bereich verschmolzen. Über die Zusammenlegung des GASP-Sekretariats mit dem Generalsekretariat des Rates soll später entschieden werden.

5 Zitiert nach CONF-UP-UEM 2002/92; die in Maastricht beschlossenen Texte wurden am 7. Februar 1992 unterzeichnet. Sie müssen noch von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

6 Zitiert nach CONF-UP 1862/91, Annex III.

In Artikel J.4(2) des Vertrages über die EU ersuchen die EG-Staaten die WEU (Westeuropäische Union), die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Auswirkungen haben, auszuarbeiten und durchzuführen. Die WEU wird als integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union angesehen. Die WEU, der nach dem zu erwartenden Beitritt Griechenlands ausser Dänemark und Irland alle EG-Staaten angehören werden, erklärte sich zu einer engen Abstimmung bereit; dazu werden auch der Sitz des Rates und des Generalsekretariats nach Brüssel verlegt.

Die Rolle der WEU soll in längerfristiger Perspektive im Rahmen der gemeinsamen Verteidigungspolitik der Europäischen Union, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, gestärkt werden. Ziel ist es auch, die WEU als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz zu entwickeln.⁷

Nach Artikel N des Vertrages über die EU soll im Jahre 1996 eine Regierungskonferenz zur Vertragsrevision einberufen werden. Das betrifft insbesondere die GASP und die Zusammenarbeit mit der WEU. Der Vertrag zur Gründung der WEU ist bis 1998 befristet. Mitte der neunziger Jahre muss also die EU entscheiden, wie sie die GASP – im Lichte der Erfahrungen – verbessern und eventuell in Richtung einer gemeinsamen Verteidigung neu organisieren soll.

Das Maastrichter Dokument weist darauf hin, dass die GASP «nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten» berührt (Artikel J.4[4] des Vertrages über die EU). Damit wird indirekt auf die Stellung des neutralen Irland hingewiesen. Die GASP wird also im Hinblick auf neutrale Mitglieder in gewisser Weise relativiert. Jedenfalls war und ist die politische Ebene der europäischen Integration ein besonderer Faktor bei den Beziehungen der dauernd neutralen Staaten zur EG.

III. Die Neutralen und die gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik der EG

Die aussenpolitische Zusammenarbeit der EG-Staaten war für die neutralen Staaten lange Zeit überhaupt kein Problem. So wurde *Irland* ohne irgendwelchen Vorbehalt Mitglied der EG. Es beteiligte sich auch beim sukzessiven Ausbau der EPZ und erreichte, wie angedeutet, sowohl bei der EEA als auch in den Dokumenten von Maastricht eine Berücksichtigung seines internationalen Status. Doch liess Irland nie einen Zweifel daran, dass es für eine parallele Entwicklung der ökonomischen und politischen Dimensionen der EG ist. Eine Teilnahme an der (sicherheits-)politischen Zusammenarbeit hält die irische Regierung nur im Gesamtkontext der Entwicklung der Gemeinschaft bzw. der Union für vertretbar. Über den Zeitpunkt, wann sich diese Mitarbeit auch auf die militärische Zusammenarbeit erstrecken würde, gibt es aber keine konkreten Aussagen von irischer Seite.

7 Dies gibt den Inhalt der Erklärung wieder, die am Gipfel in Maastricht von den WEU-Staaten verabschiedet wurde. Sie ist im Maastrichter Dokument, CONF-UP-UEM 2002/92, abgedruckt.

Bei den anderen europäischen Neutralen hatte sich die Frage einer Teilnahme an der politischen Zusammenarbeit der EG-Staaten bis zum Ende der achtziger Jahre nie gestellt. Sie nahmen seit der Gründung der EWG an, dass ein neutraler Staat als EWG-Mitglied in so grosse *ökonomische* Abhängigkeit kommen würde, dass er sich aus zukünftigen Kriegen, in denen EWG-Staaten involviert sind, nicht heraushalten könnte. Die EG-Mitgliedschaft wurde also schon aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt.

Eine einzige Ausnahme machte Schweden, das 1967 einen «offenen» Antrag um Beteiligung an der EG stellte, der auch eine Mitgliedschaft nicht ausschloss. Als jedoch durch den Bericht von Luxemburg (Oktober 1970) die EPZ installiert wurde, schloss die schwedische Regierung eine Mitgliedschaft bei der EG unter Hinweis auf diese neue Form der politischen Zusammenarbeit aus.⁸

Die neue Dynamik der EG ab Mitte der achtziger Jahre erforderte von den nicht der EG angehörenden Neutralen Stellungnahmen über ihr Verhältnis zur Gemeinschaft. So galt bei den offiziellen Berichten der *schwedischen* Regierung und des schwedischen Parlaments wieder die EPZ als *das* Hindernis für einen EG-Beitritt (Luif 1988: 184–192).

Im Bericht über die Stellung der *Schweiz* im europäischen Integrationsprozess vom August 1988 stellt der Bundesrat fest, dass schon «eine institutionalisierte Koordination der schweizerischen Aussenpolitik mit den EG-Mitgliedstaaten» mit der heute praktizierten schweizerischen Neutralitätspolitik «kaum vereinbar» wäre (Bericht über die Stellung der Schweiz 1988: 63). Jedenfalls wäre ein Beitritt unter dem Gesichtspunkt der schweizerischen Neutralitätspolitik problematisch und könnte deren Glaubwürdigkeit in Frage stellen (Bericht über die Stellung der Schweiz 1988: 92). Ohne direkten Bezug auf die EPZ lehnte auch die *finnische* Regierung im November 1988 einen EG-Beitritt ab, denn «membership in the EC is not compatible with our policy of neutrality» (Finland 1988: 7).

Die Diskussionen in *Österreich* nahmen einen anderen Verlauf. So sahen schon sehr früh einflussreiche Politiker keine Probleme bei einer Mitarbeit Österreichs im Rahmen der EPZ. Nach dem aussenpolitischen Sprecher der SPÖ gab es schon 1988 Platz und Toleranzspielraum in der EPZ für Österreichs Aktivitäten in den Ost-West-Beziehungen. Noch weniger als im Bereich der für Österreich besonders sensiblen Ost-West-Politik seien im Bereich der Dritten-Welt-Politik Hindernisse für eine Mitarbeit Österreichs zu erwarten (Jankowitsch 1988: 13). Die Praxis der EPZ gebe begründeten Anlass – so ein Aussenpolitikspezialist der ÖVP zur selben Zeit –, dass Österreich eine glaubwürdige Neutralitätspolitik auch bei Mitgliedschaft in der EG und Mitarbeit in der EPZ weiterhin würde führen können (Khol 1988: 367).

Im Bericht der österreichischen Bundesregierung an den Nationalrat vom April 1989 heisst es:

Tatsächlich erfolgt eine die militärischen Aspekte umfassende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit nicht im Rahmen der EPZ ... Daher erscheint eine Mitwirkung eines dauernd neutralen

8 Als Hintergrund sind dabei die innerparteilichen Konflikte in der schwedischen Sozialdemokratie über eine EG-Mitgliedschaft zu sehen. Durch diesen Rückzieher konnte Ministerpräsident Palme eine Krise der Partei, wie sie dann in Norwegen zum Tragen kam, vermeiden; siehe Luif 1985: 90.

Staates in der EPZ neutralitätsrechtlich unbedenklich. Allerdings könnte Österreich eine allfällige künftige Entwicklung der EG zu einer Verteidigungsgemeinschaft keinesfalls mitvollziehen; gleiches würde für eine bindende EG-Aussenpolitik mit Mehrheitsentscheidungen gelten, soweit sie neutralitätsrelevante Bereiche erfassen sollte (Bericht der Bundesregierung 1989: 38).

Am 17. Juli 1989 überreichte dann der österreichische Aussenminister den Antrag um Mitgliedschaft bei der EG. In diesem Antrag ging Österreich davon aus, dass es auch als Mitglied der EG aufgrund des Beitrittsvertrages in der Lage sein werde, «die ihm aus seinem Status als immerwährend neutraler Staat erfließenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und seine Neutralitätspolitik als spezifischen Beitrag zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in Europa fortzusetzen» (Briefe des Bundesministers 1989: 74).

Doch schon bald darauf wurde die Bedeutung der Teilnahme an der aussenpolitischen Zusammenarbeit der EG von der Wiener Regierung erkannt. Bundeskanzler Vranitzky kündigte im Oktober 1989 an, dass Wien den Zwölf bei den Beitrittsgesprächen eine «aktive Rolle Österreichs als Integrationsmitglied» zweifelsfrei vermitteln werde. Das schliesse auch eine Teilnahme an der geplanten Politischen Union mit Ausnahme der militärischen Dimension ein (Die Presse, 11.10.1989: 1). Bekräftigt wurde diese Stellungnahme durch ein Aide mémoire, das im Februar 1990 in Brüssel überreicht und auch allen Regierungen der EG-Mitgliedstaaten zugeleitet wurde. Österreich bekennt sich darin zu den grundsätzlichen Zielsetzungen der Gemeinschaftsverträge und der Einheitlichen Europäischen Akte, an deren Verwirklichung Österreich im Geiste der Solidarität mit Sitz und Stimme teilnehmen wolle (Aide mémoire 1990: 17).

Zwei Jahre nach dem Antrag um Mitgliedschaft gab dann die EG-Kommission ihre Stellungnahme zum österreichischen Begehren ab. Die doch sehr lange Dauer bis zum Abschluss dieses Verfahrens deutet darauf hin, dass der österreichische Antrag in der Kommission nicht unumstritten war. Während der mehrstündigen Kommissionssitzung zum «avis» am 31. Juli 1991 kam es zu einer Spaltung. Jacques Delors und Frans Andriessen wollten Beitrittsverhandlungen mit Österreich bis nach einer Reform der Institutionen und dem Vorliegen von Ergebnissen der 1996 geplanten Vertragsrevision zur Verteidigungspolitik hinauszögern. Andere, so der Däne Henning Christophersen, der den skandinavischen Partnern die Tür zur EG offenhalten will, plädierten für rasche Verhandlungen mit Österreich (Lahodinsky 1991: 30).

Im Kompromiss, der dann zustande kam, stellte die Kommission fest, dass vom «wirtschaftlichen Standpunkt» aus die Gemeinschaft «den Beitrittsantrag Österreichs annehmen sollte». Unter politischen Gesichtspunkten sei das Beitrittsansuchen Österreichs im allgemeinen Kontext der künftigen Entwicklung der Gemeinschaft und Europas insgesamt zu beurteilen.

In dieser Hinsicht wird die immerwährende Neutralität Österreichs für die Gemeinschaft wie für Österreich Probleme aufwerfen. Zum einen stellt sich die Frage der Vereinbarkeit der immerwährenden Neutralität mit den Vertragsbestimmungen in ihrer derzeitigen Form. Zum anderen müsste sich die Gemeinschaft angesichts des Verlaufs der Verhandlungen der Regierungskonferenz über die Politische Union darum bemühen, von österreichischer Seite die klare Zusicherung zu erhalten, dass die österreichische Regierung rechtlich in der Lage ist, mit der künftigen gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik einhergehende Verpflichtungen zu übernehmen.

Vorbehaltlich der späteren Ergebnisse der Verhandlungen über die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der Regierungskonferenz über die Politische Union dürften diese Probleme jedoch in den Beitrittsverhandlungen nicht unüberwindlich sein (Beitrittsantrag Österreichs 1991: 29).

Der Avis und der Hinweis auf die Probleme mit der GASP veranlassten den österreichischen Aussenminister, erneut mit einem Aide mémoire an die EG und ihre Mitgliedstaaten heranzutreten. Österreich sei sich bewusst, dass die Sicherheit Europas auch die seine ist. In den Bemühungen um eine gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der politischen Union sehe Österreich einen essentiellen Beitrag zur Gewährleistung der europäischen Sicherheit. Die objektiven Verflechtungen, die unsere Zeit prägten, erlaubten kein Abseitsstehen. Sicherheit könne daher heute nur durch Solidarität und gemeinsame Anstrengungen gewährleistet werden. Nicht nur wirtschaftlicher Fortschritt und der Schutz der Umwelt, sondern auch die Sicherheit müssten heute im Verbund mit anderen gesucht werden (Aide mémoire 1991: 29/30).

Die grossen politischen Veränderungen in Europa 1989/90 und der Zerfall der Sowjetunion haben die Anpassung der österreichischen Neutralität an die Anforderungen der EG erleichtert. Bis kurz vor dem erfolglosen Putsch in der Sowjetunion im August 1991 hatten sowjetische Aussenpolitiker immer wieder die Bedeutung der österreichischen Neutralität betont und damit ein gewisses Misstrauen gegenüber den EG-Bemühungen Österreichs ausgedrückt. Schon vor den angesprochenen Ereignissen in der Sowjetunion gingen aber die meisten österreichischen Politiker davon aus, dass die Neutralitätspolitik nicht mehr die ganze Aussenpolitik umfasse, wie sie noch zu Zeiten der «aktiven Neutralität» unter Bruno Kreisky in den siebziger Jahren verstanden wurde. So wird heute davon gesprochen, dass die Neutralität nur die Teilnahme an einer Militärallianz und die Stationierung fremder Truppen auf österreichischem Territorium verbiete.⁹

Die Teilnahme Österreichs an den wirtschaftlichen Sanktionen des UNO-Sicherheitsrates gegen den Irak nach der Besetzung Kuwaits und die Erlaubnis des Transportes von Kriegsmaterial der Alliierten über österreichisches Territorium sind ein Ausdruck der Einschränkung des Umfanges der österreichischen Neutralität. Diese Massnahmen wurden auch in Brüssel mit Wohlwollen gesehen. Die Änderungen der österreichischen Gesetze, welche die Beteiligung an den angeführten Sanktionen erlaubten, wurden aber lediglich auf Beschlüsse des Sicherheitsrates der UNO ausgerichtet. Nur in diesem Falle gelten die Verpflichtungen der dauernden Neutralität zur Unparteilichkeit im Kriegs- und Konfliktfall nicht.

Ein totales Abgehen von der Neutralität wird vorerst von keiner im Parlament vertretenen Partei vorgeschlagen. Zumindest bis zu einer neuen europäischen Sicherheitsordnung solle die österreichische Neutralität beibehalten werden.¹⁰ Dazu kommt, dass die Neutralität unter der österreichischen Bevölkerung besonders populär ist. Umfragen zeigen, dass der Grossteil der Österreicher lieber auf einen EG-Beitritt als auf die Neutralität verzichten will.

9 Diese beiden Pflichten sind auch die einzigen, die im Neutralitätsgesetz vom 26.10.1955 explizit aufgezählt werden.

10 Als Beispiel für viele siehe Khol (1990).

Auch *Schweden* ging schliesslich von der Unvereinbarkeit von Neutralität und EG-Mitgliedschaft (insbesondere bezüglich EPZ) ab. Dass dabei neben den politischen Veränderungen in Europa die schwierige Lage der schwedischen Wirtschaft und die Krise des vor allem von der Sozialdemokratie vertretenen «schwedischen» Modells eine Hauptrolle spielten, zeigten die Umstände des Gesinnungswandels. Schon 1989/90 begannen Vertreter der Konservativen und der Liberalen Partei für eine EG-Mitgliedschaft einzutreten und lösten somit den bis dahin herrschenden Konsens zwischen der sozialdemokratischen Regierungspartei und der bürgerlichen Opposition auf. In einem Bericht der Regierung über «Massnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Begrenzung des Zuwachses der öffentlichen Ausgaben» hiess es in einem Satz über die Europapolitik:

Eine schwedische Mitgliedschaft in der EG unter Beibehaltung der schwedischen Neutralitätspolitik liegt in unserem nationalen Interesse (Regeringens skrivelse 1991: 5, Übersetzung Paul Luif).

Der schwedische Reichstag stimmte diesen Vorstellungen der Regierung am 12. Dezember 1990 mit grosser Mehrheit zu. Zur Vorbereitung des Antrages um Mitgliedschaft führte das schwedische Aussenministerium im Frühjahr 1991 eine umfassende Untersuchung der aussen- und sicherheitspolitischen Entwicklung in Europa durch.¹¹ Im abschliessenden Bericht wurde etwa festgestellt, dass bei den Diskussionen der EG-Staaten der Begriff der «Sicherheitspolitik» nicht so eng mit einer verteidigungspolitischen und militärischen Zusammenarbeit gekoppelt sei wie in der schwedischen Diskussion. In der EG werden unter «Sicherheit» auch Abrüstungsfragen, die KSZE, Minderheitenkonflikte und die Sicherheitsaspekte der Nord-Süd-Problematik verstanden. In der Regierungskonferenz über die Politische Union werde auch Rücksicht genommen werden auf Mitglieder, die nicht der WEU beitreten wollen.

Ministerpräsident Ingvar Carlsson erläuterte am 14. Juni 1991 den Beitrittsantrag Schwedens vor dem Reichstag. Grossen Raum nahmen dabei Ausführungen zur Kompatibilität von Neutralität und EPZ ein, die sich auf die angeführten Vorarbeiten im Aussenministerium stützten. Nach Carlsson gründe sich die EPZ auf das Prinzip der Einstimmigkeit. Es dürfte für überschaubare Zeit ausgeschlossen sein, dass die EG den Schritt zu bindende Mehrheitsentscheidungen in zentralen aussen- und sicherheitspolitischen Fragen tun werde (Erklärung des Ministerpräsidenten 1991: 7). Die EG werde sich nicht in ein Militärbündnis verwandeln. Am 1. Juli 1991 überreichte dann Carlsson den Antrag um EG-Mitgliedschaft, der im Gegensatz zum österreichischen Begehren keine Neutralitätsklausel enthielt.

Die nach den Reichstagswahlen im September 1991 gebildete bürgerliche Regierung begann – ähnlich wie in der österreichischen Diskussion – von einer Einschränkung der Neutralität zu sprechen. Für Ministerpräsident Carl Bildt ist es offensichtlich, «dass der Terminus <Neutralitätspolitik> nicht mehr in angemessener Weise als eine Beschreibung der Aussen- und Sicherheitspolitik angewandt werden kann», die Schweden im europäischen Rahmen zu verfolgen wünsche. Die Regierung wolle eine Politik mit einer klaren europäischen Identität betreiben. Schweden

11 Teilergebnisse dieser Untersuchungen sind in Sverige, EG och den säkerhetspolitiska utvecklingen i Europa, 1991, abgedruckt.

habe ein ebenso grosses Interesse wie andere europäische Nationen am Aufbau einer neuen Sicherheitsstruktur in Europa, um in der Lage zu sein, die Sicherheitsbedrohungen der Zukunft zu bewältigen (Bildt 1991: 13).

Auch in der Schweiz intensivierte sich ab 1990 die Integrationsdiskussion. Die Sozialdemokratische Partei entschied sich im März 1991 für einen EG-Beitritt. Bezüglich der politischen Zusammenarbeit sieht die SPS für die Schweiz den Übergang von «der Neutralität zum System kollektiver Sicherheit». Durch einen EG-Beitritt will sie, dass die Schweiz die Entwicklung der EG zur politischen Union beeinflusst (Manifest für ein soziales Europa 1991: 21).

Die anderen Regierungsparteien sind in ihrer Haltung zur EG jedoch unschlüssig. Die Probleme, die sich für die Schweiz aus der EG-Integration und den Aktivitäten des UNO-Sicherheitsrates im Irak-Kuwait-Konflikt ergeben haben, wurden vom Departement des Äusseren zum Anlass genommen, die Neutralität und ihre Interpretation durch eine Studiengruppe analysieren zu lassen. Der Bericht sollte schon Ende 1991 vom Bundesrat dem Parlament vorgelegt werden. Diese Vorlage verzögerte sich jedoch. In der Zwischenzeit erklärte der Bundesrat beim Abschluss der Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Oktober 1991 den EG-Beitritt als Ziel der Schweizer Integrationspolitik, ohne jedoch konkrete Aussagen über den Termin einer Antragstellung zu machen. Auch über die Auswirkungen der Politischen Union auf die Schweizer Neutralitätspolitik wurden keine Angaben gemacht. Der EWR wurde jedenfalls nur als Zwischenschritt zur EG-Vollmitgliedschaft angesehen.

Die *finnische* Regierung, die vorerst auf die EFTA- (und EWR-)Karte gesetzt hatte, änderte 1991/92 ihre Einstellung zu einem EG-Beitritt. Gingen zum Zeitpunkt des schwedischen Parlamentsbeschlusses über eine EG-Mitgliedschaft die politischen Kräfte noch davon aus, dass dieser keine unmittelbaren Konsequenzen für Finnland habe, so sprachen sich im Sommer 1991 die finnischen Konservativen und die Sozialdemokratische Partei für einen Beitritt aus. Nachdem sich auch die Zentrumsparterie für eine EG-Mitgliedschaft entschieden hatte, fasste die Regierung im Februar 1992 einen Grundsatzbeschluss zur Stellung eines Antrages um EG-Mitgliedschaft.

In diesem Beschluss wird die finnische Neutralität als «militärische Bündnislosigkeit und eigenständige Verteidigung» charakterisiert (Grundsatzbeschluss 1992: 6). Die finnische Regierung anerkennt, dass in den Verträgen von Maastricht die Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gebilligt wurde. Eine Mitgliedschaft in der WEU ist aber nach finnischer Ansicht nicht Voraussetzung für eine EG-Mitgliedschaft. Erst die Zukunft werde zeigen, wie sich die Rolle der WEU als Exekutivorgan für die Aussen- und Sicherheitspolitik der EG herausbildet. Mit Zweidrittelmehrheit sprach sich das finnische Parlament am 18. März 1992 für einen Antrag um EG-Mitgliedschaft aus.¹² Noch am selben Tag wurde der Antrag in Brüssel überreicht. Er enthielt keine Neutralitätsklausel.

¹² Zur EG-Frage gab es am 18. März 1992 im finnischen Parlament mehrere Abstimmungen. Bei der Frage pro oder kontra EG-Mitgliedschaft sprachen sich 133 für und 60 Abgeordnete gegen einen Antrag aus; vgl. Hufvudstadsbladet, 19. März 1992.

Zusammenfassend ist klar zu erkennen, dass sowohl Schweden und Finnland wie Österreich ihre Aussen- und Sicherheitspolitik verändert haben und damit den Erfordernissen der GASP zumindest in einigen Schritten angepasst haben. Daher wurden die Ergebnisse des Gipfels von Maastricht bei allen Neutralen als für ihre EG-Bemühungen positiv gesehen, wobei vor allem die Betrauung der WEU und nicht der EG mit den Verteidigungsaufgaben hervorgehoben wurde. Nach dem österreichischen Bundeskanzler Franz Vranitzky stelle das, was von der politischen Union bekannt geworden sei, «sicher kein Hindernis bei den Beitrittsverhandlungen dar» (Salzburger Nachrichten, 12. Dezember 1991: 2). Aussenminister Mock meinte, dass ein «Beobachterstatus in der WEU, ... vielleicht sogar mehr» für Österreich möglich sei (Der Standard, 12. Dezember 1991: 3).

Auch der schwedische Ministerpräsident Carl Bildt sprach sich nach Maastricht für eine Beteiligung Schwedens an der europäischen Verteidigungs- und Sicherheitskooperation aus. Die Beteiligung an Militäralianzen schloss er aber aus (Le Monde 28. Dezember 1991: 5). Der aussenpolitische Sprecher der sozialdemokratischen Opposition, Pierre Schori, meinte in eine ähnliche Richtung, dass die schwedische Politik der Allianzfreiheit solange Gültigkeit haben solle, solange sie nicht durch eine gemeinsame Sicherheit, eine echte und dauerhafte gesamteuropäische Friedensordnung ersetzt werde (Dagens Nyheter, 14. Januar 1992: 4).

Dass diese eben erwähnte «Anpassung» der Aussenpolitik nicht immer ohne Schwierigkeiten vor sich ging, zeigten die Konflikte innerhalb der österreichischen Regierung über das Verhalten Österreichs in der Jugoslawien-Krise. Die moralische Unterstützung der Anliegen Sloweniens und Kroatiens und die Ankündigung einer raschen völkerrechtlichen Anerkennung dieser beiden Staaten rief heftige Kritik von seiten einiger EG-Staaten hervor. Bundeskanzler Vranitzky (SPÖ) schwenkte ganz auf die Linie der EG ein und weigerte sich, eine Anerkennung der ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken vor der EG vorzunehmen. Aussenminister Mock (ÖVP) wollte hingegen eine vorzeitige Anerkennung. Schliesslich wurde die Anerkennung Sloweniens und Kroatiens im Gleichklang mit der EG ausgesprochen.¹³

Dieser Konflikt soll darauf hinweisen, dass die verbale Feststellung der Vereinbarkeit von EG-Mitgliedschaft und der Aussenpolitik der dauernd neutralen Staaten verschiedene reale Problemlagen verdecken kann. Die Feststellung der Kompatibilität zwischen EG-Mitgliedschaft und Neutralität muss deshalb über die rein verbale Ebene hinausgehen.

Für die Analyse der Vereinbarkeit kann man – wie es besonders in Österreich geschieht – das Völkerrecht heranziehen. Wie oben angedeutet, wurde bezüglich der EPZ von den österreichischen Völkerrechtlern Kompatibilität mit der dauernden Neutralität festgestellt, von der EG-Kommission jedoch Probleme gesehen. Bei der Beurteilung des Maastrichter Vertrags über die Europäische Union hat der Verfassungsdienst des österreichischen Bundeskanzleramtes in einem (vorläufigen) Papier ebenfalls Schwierigkeiten eruiert. Nach ihm reiche eine Neuinterpretation der Neutralität nicht aus, einem EG-Beitritt den Weg zu bahnen. Denn das österreichische Neutralitätsgesetz berufe sich auf eine eindeutige völkerrechtliche Definition.

13 Auch in der EG war die Konsensfindung zu Jugoslawien nicht ohne Schwierigkeiten.

«Auch eine blosse Änderung der Neutralitätspolitik wird die neutralitätsrechtlichen Probleme einer Mitgliedschaft eines dauernd neutralen Staates in der EG nicht vollständig beseitigen können», wird festgestellt. Hierzu seien Ausnahmeregelungen nach den Artikeln 224 und 225 des EWG-Vertrages notwendig (Frey 1992).

Doch in Fragen wie Wirtschaftssanktionen und im Bereich der Rüstungskontrolle werde es schwer sein, als neutraler Staat alle Verpflichtungen der EG-Mitgliedschaft zu erfüllen. Und beim geplanten Aufbau einer gemeinsamen Verteidigungspolitik könne «ein Widerspruch mit der Neutralität nicht einfach mit dem Argument begegnet werden, dass in diesem Fall Österreich als EG-Mitglied ein Vetorecht bei Vertragsänderungen zukommen wird», heisst es in dem Papier. Denn die EG-Kommission fordert in ihrem Avis ein «Minimum an Rechtssicherheit», dass sich Österreich an Konsensentscheidungen zum Ausbau der Union beteiligen kann, ohne mit der eigenen Verfassung in Konflikt zu geraten (Frey 1992).

Für die Analyse der Vereinbarkeit bietet sich weiter das Verhalten in Krisen- und Konfliktsituationen an, wie es für Österreich eben anhand der Ereignisse in Jugoslawien angedeutet wurde. Schliesslich kann man eruieren, wie weit allgemein gesehen die Aussenpolitiken der EG bzw. der Beitrittswerber ähnlich oder verschieden sind. Eine detaillierte Analyse der Aussenpolitiken der Neutralen kann hier nicht geleistet werden. Es bietet sich aber ein Vergleich des Abstimmungsverhaltens in den Vereinten Nationen über die «Entfernung» bzw. die «Nähe» der Aussenpolitik der Neutralen zu den Positionen der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik der EG-Staaten an.

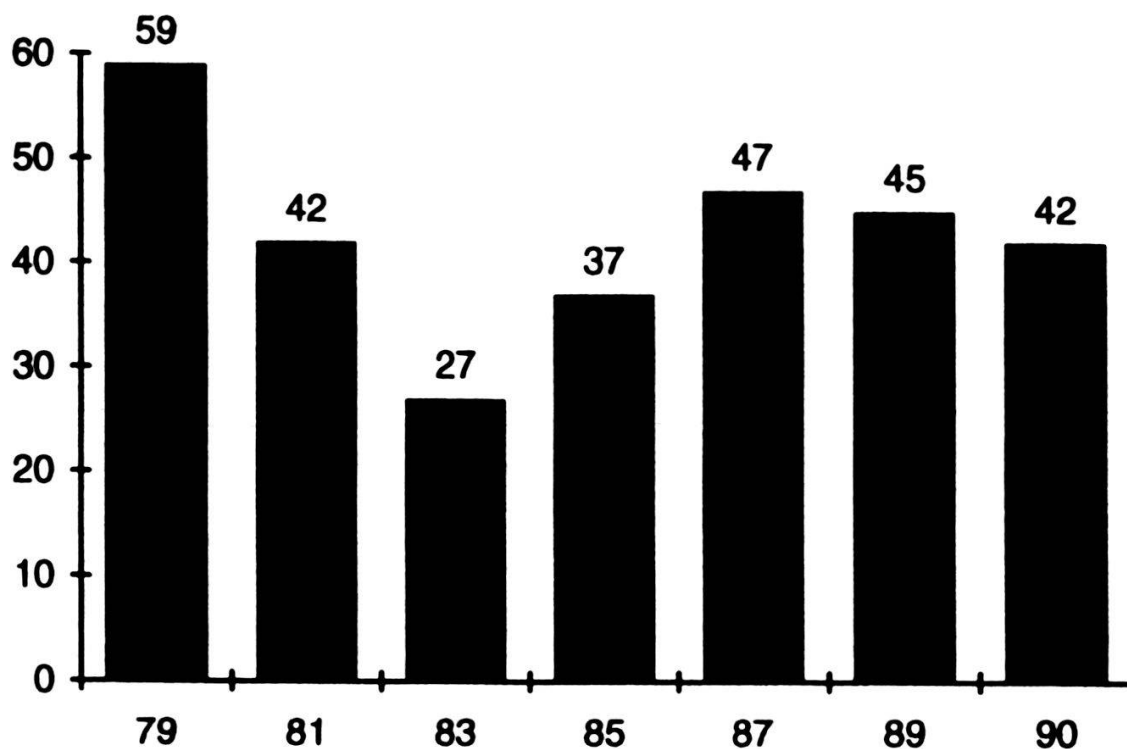
IV. Empirische Evidenz: Das Abstimmungsverhalten in der UNO

Die UNO-Abstimmungen werden immer wieder als Indikator für die aussenpolitische Position der EG-Mitgliedstaaten verwendet. Müssen doch insbesondere in der Generalversammlung die Staaten ihre Meinung zu verschiedenen Weltproblemen nicht nur verbal, sondern auch in einem Abstimmungsakt kundtun. Da dieses Abstimmungsverhalten leicht zugänglich ist, können – auch mit quantitativen Modellen – die Einstellungen fast aller Staaten der Welt eruiert werden.

Schon aus den siebziger Jahren gibt es Studien über das Abstimmungsverhalten der EG-Staaten in der UNO.¹⁴ So ist festgestellt worden, dass die Ähnlichkeit (Kohäsion) des Abstimmungsverhaltens der fünf EWG-Staaten nach der Gründung der EWG (zwischen 1957 und 1972) geringer war als vor der Gründung (1946–1957). Insbesondere das Abstimmungsverhalten Frankreichs scheint diese Entwicklung verursacht zu haben.¹⁵

14 Siehe etwa die Untersuchungen von Hurwitz (1975) und Lindemann (1978).

15 Hurwitz (1975: 234) gibt aber dafür keine weiteren Gründe an.



Quelle: Eigene Berechnungen teilweise nach Newcombe et al. 1986.

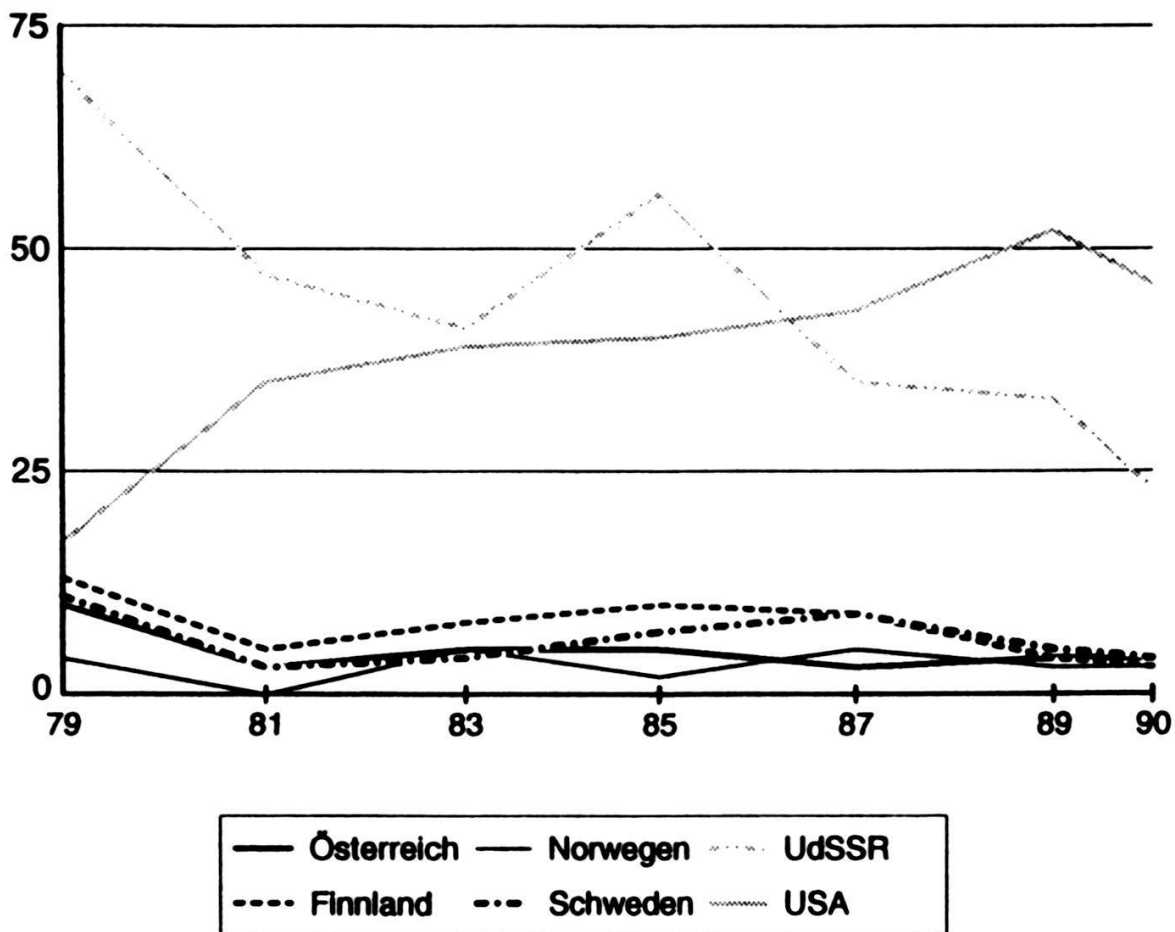
Grafik 1: Konsens der EG-Staaten bei Abstimmungen («recorded votes») in der UN-Generalversammlung (Prozent aller Abstimmungen)

Seit der Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in die UNO im September 1973 sind alle EG-Staaten Mitglieder der UNO. Zwischen 1974 und 1979 hatten die EG-Staaten in etwa 60 Prozent der Abstimmungen¹⁶ gleiches Stimmverhalten. Ab 1979 begann die Übereinstimmung stark zu sinken und erreichte 1983 einen Tiefpunkt bei etwa 30 Prozent (siehe Grafik 1, vgl. Regelsberger 1988: 48). Das bedeutete, dass in weniger als einem Drittel der Abstimmungen in der UN-Generalversammlung die EG-Staaten in ihrer Meinung übereinstimmten. Das ist insofern ein sehr niedriger Wert, denn die Zusammenarbeit der EG-Staaten in den internationalen Organisationen war für die EPZ von besonderer Bedeutung.¹⁷

Nach 1983 stieg der Konsens unter den EG-Staaten wieder und erreichte zwischen 1987 und 1989 fast 50 Prozent (vgl. auch Bartali/Thijn 1990: 45). In der 45. Generalversammlung 1990 stimmten die EG-Mitglieder nur in 41,7 Prozent der «recorded votes» identisch ab. Bei den Abstimmungen mit EG-Konsens verhielten sich die Neutralen (Finnland, Österreich und Schweden) fast immer wie die zwölf EG-Staaten. Berechnet man einen Entfernungsindex, der bei der grösstmöglichen Abweichung vom Verhalten der EG 100 beträgt und bei vollkommener Übereinstimmung den Wert 0 hat, so hatte Finnland einen Indexwert von 3, Schweden und

16 Hier werden die Konsensentscheidungen nicht gezählt. Nur die «recorded votes» bzw. die «roll call votes» gehen in die Berechnung ein.

17 In der EEA (Artikel 30[7a]) wurde angeführt, dass die EPZ-Staaten in internationalen Institutionen «auf die Annahme gemeinsamer Standpunkte» hinarbeiten.



Quelle: Eigene Berechnungen teilweise nach Newcombe et al. 1986.

Grafik 2: Entfernung der Neutralen und Norwegens vom Konsens der EG-Staaten in der UN-Generalversammlung-Entfernungsindex vom Abstimmungsverhalten der EG (Maximale Entfernung von der EG = 100, Minimum = 0)

Österreich hatten einen Wert von 4; Liechtenstein, das 1990 Mitglied der UNO wurde, hatte in diesem Jahr einen Wert 5. Norwegen und Ungarn erreichten 1990 einen Indexwert von 3, die Sowjetunion hingegen einen Wert von 23, die USA von 46.¹⁸ Diese «Entfremdung» Europas von den USA lässt sich seit dem Beginn der achtziger Jahre feststellen (vgl. dazu Grafik 2 und auch Tabelle 2 unten).

Man kann nun den Entfernungsindex auch für solche Abstimmungen bei der UN-Generalversammlung eruieren, bei denen das Verhalten der *Mehrheit der EG-Staaten* als Ankerpunkt dient. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass sich bei den meisten Abstimmungen eine Mehrheit unter den EG-Staaten ergibt. Denn wenn es trotz des Versuches, ein einheitliches Abstimmungsverhalten zu erzielen, zu unterschiedlicher Stimmabgabe kommt, werden die EG-Staaten meist nicht diametral entgegengesetzt stimmen (also ein Teil der EG-Staaten für eine Resolution und ein Teil dagegen stimmen und eventuell ein Teil sich der Stimme enthalten). In Fällen

¹⁸ Alle Werte nach eigenen Berechnungen. Die Quellen der Berechnungen für die Jahre 1987–1990 waren *Resolutions and Decisions Adopted by the General Assembly*, entsprechende Jahrgänge, dazu noch die *Provisional Verbatim Records* der Generalversammlungen. Für die Jahre 1979–1983 wurde als Grundlage Newcombe et al. (1986) genommen.

unterschiedlicher Meinung wird meist ein Teil der EG-Staaten für (bzw. gegen) eine Resolution stimmen und ein Teil sich der Stimme enthalten.

Für die Berechnung des Entfernungsindexes wurde nun jedem Staat, der bei einer Ja-Stimme (Nein-Stimme) der EG-Mehrheit gegen (für) die Resolution gestimmt hat, ein Wert von 1 gegeben; wenn er sich der Stimme enthielt, ein Wert von 0,5; wenn er ebenfalls mit Ja (Nein) stimmte, ein Wert 0. Hatte sich die EG-Mehrheit der Stimme enthalten, so wurde den Staaten, die mit Ja oder mit Nein stimmten, jeweils ein Wert von 0,5 zugewiesen. Diese Werte wurden für alle Abstimmungen, bei denen sich eine EG-Mehrheit ergeben hatte, addiert, und sodann wurde der standardisierte Entfernungsindex errechnet. Tabelle 2 zeigt die Ergebnisse.

Tabelle 2a macht deutlich, dass es in der EG einen inneren «Kern» von Staaten gibt, die in der UN-Generalversammlung fast immer mit der Mehrheit abstimmen. Es sind dies fünf ursprüngliche Mitglieder (Niederlande, Italien, Deutschland, Luxemburg und Belgien) sowie seit 1987 Portugal. Frankreich, Grossbritannien, Irland und Spanien haben eine gewisse Distanz zu den EG-Kernstaaten. Griechenland hat sich in den letzten Jahren diesem Kern angenähert und ist nicht mehr «the odd man out».

Die Neutralen haben sich seit Mitte der achtziger Jahre der EG-Mehrheit etwas angenähert. Deutlich ist diese Tendenz bei Finnland zu sehen. Die Abstände sind etwa bei Österreich, das ja 1989 und 1990 schon Beitrittskandidat war, aber doch noch erheblich. Liechtenstein (als Anhaltspunkt für ein mögliches Stimmverhalten der Schweiz) hatte 1990 einen Indexwert von 19 und stand damit näher zu der EG-Mehrheit als Österreich und Schweden. Norwegen steht bei den UNO-Abstimmungen der EG-Mehrheit ebenfalls näher als die Neutralen. Ungarn hat sein Stimmverhalten – wie zu erwarten war – in den letzten Jahren radikal verändert und steht jetzt ebenfalls dem EG-Kern etwas näher als die neutralen Staaten. Wie schon erwähnt, hat sich das Abstimmungsverhalten der Sowjetunion in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre der EG angenähert, während sich die USA etwas von dem Kern der EG-Staaten entfernt haben.

Die Unterteilung der Abstimmungen in der UN-Generalversammlung nach wichtigen Politikbereichen bringt bezüglich des *Nahen Ostens* (Tabelle 2b) die erwartete Einigkeit der EG. Nur Griechenland und Spanien weichen etwas von der EG-Meinung ab. Auch die Position der Neutralen zu Fragen des Nahen Ostens ist nur geringfügig verschieden von der EG-Mehrheit. Grosse Distanzen gibt es zu den USA.

In den Fragen des *südlichen Afrikas* kann man relativ grosse Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kern der EG und den anderen Staaten der Gemeinschaft ausmachen. Auch die Distanz zu den Neutralen ist gross. Da aber nur mehr wenige Abstimmungen (1990 waren es 15) in der UN-Generalversammlung kontrovers waren, kommt diesen Differenzen geringes Gewicht zu.

Unterschiede, die auch von substantieller Bedeutung sind, ergaben sich bei den Abstimmungen zu *sicherheitspolitischen Fragen*. 1990 hatten die beiden Atomwaffenstaaten Frankreich und Grossbritannien ein von den anderen EG-Staaten ziemlich unterschiedliches Abstimmungsverhalten. Das lässt sich auch – aus anderen Gründen – bei Irland aufzeigen. Das irische Verhalten ähnelt dem der Neutralen, ist aber

Tabellen 2:

Abstimmungsverhalten der EG-Staaten und anderer ausgewählter Staaten in der UN-Generalversammlung

Entfernungsindex vom Abstimmungsverhalten der EG-Mehrheit

(Maximale Entfernung von der EG-Mehrheit = 100, Minimum = 0)

Jahr	1979	1981	1983	1985	1987	1989	1990
UdSSR	71	59	61	69	53	52	43
USA	20	34	39	36	41	44	44
Ungarn	71	59	61	69	52	41	17
Norwegen	12	7	10	10	13	14	13
Österreich	17	15	26	27	19	23	22
Finnland	21	18	25	27	21	21	18
Schweden	20	14	21	25	21	22	21
Griechenland	(28)	20	35	32	24	22	15
Spanien	(26)	(20)	(20)	(20)	13	13	14
Portugal	(17)	(14)	(12)	(6)	1	2	2
Irland	10	11	18	17	15	17	17
Dänemark	9	14	13	11	11	11	11
Großbritannien	9	9	12	9	9	10	15
Frankreich	13	8	8	11	7	8	14
Niederlande	9	3	3	2	2	0	0
Italien	8	3	3	4	1	1	1
BRDeutschland	5	5	7	3	4	3	1
Luxemburg	1	3	2	1	1	0	0
Belgien	1	1	2	0	1	0	0
Anzahl der Abstimmungen insgesamt	163	151	170	203	177	143	103
davon mit EG-Mehrheit (Prozentwerte)	97.6	92.7	92.3	93.1	95.4	97.9	96.1

Tabelle 2a: Für alle Abstimmungen (recorded votes)

Jahr	1979	1981	1983	1985	1987	1989	1990
UdSSR	72	60	42	60	49	40	35
USA	19	49	60	42	47	51	58
Ungarn	72	60	42	59	48	34	9
Norwegen	4	2	7	1	1	0	0
Österreich	7	11	17	16	12	7	9
Finnland	6	4	10	13	8	3	4
Schweden	6	4	10	15	9	4	5
Griechenland	(35)	44	35	31	25	24	16
Spanien	(35)	(44)	(28)	(22)	19	12	15
Portugal	(24)	(33)	(18)	(9)	0	0	0
Irland	2	5	0	2	3	0	0
Dänemark	4	5	0	0	1	0	0
Großbritannien	2	0	0	0	0	1	0
Frankreich	11	2	1	2	0	0	0
Niederlande	4	0	0	0	0	1	0
Italien	2	2	0	2	1	0	0
BRDeutschland	2	0	3	0	0	1	0
Luxemburg	2	2	1	0	1	0	0
Belgien	2	0	0	0	0	0	0
Anzahl der Abstimmungen insgesamt	31	35	43	51	44	37	31
davon mit EG-Mehrheit (Prozentwerte)	100	100	100	100	97.7	100	100

Tabelle 2b: Abstimmungen betreffend Israel, Naher Osten

Jahr	1979	1981	1983	1985	1987	1989	1990
UdSSR	80	71	64	81	74	77	88
USA	22	29	38	20	29	28	21
Ungarn	80	71	64	81	74	38	25
Norwegen	34	4	5	15	23	28	38
Österreich	27	8	8	20	16	26	38
Finnland	39	8	8	20	23	28	38
Schweden	39	8	8	20	23	28	38
Griechenland	(54)	10	33	20	16	13	25
Spanien	(54)	(17)	(18)	(15)	10	13	29
Portugal	(37)	(13)	(13)	(2)	3	8	0
Irland	24	6	8	11	10	15	29
Dänemark	27	6	10	15	10	18	29
Großbritannien	12	17	26	13	19	18	13
Frankreich	12	15	15	6	3	3	4
Niederlande	20	0	5	2	3	0	0
Italien	17	6	8	0	0	5	4
BRDeutschland	10	10	18	7	13	3	0
Luxemburg	0	2	3	0	0	0	0
Belgien	0	2	5	0	0	0	0
Anzahl der Abstimmungen insgesamt	28	35	27	34	20	24	15
davon mit EG-Mehrheit (Prozentwerte)	92.7	80.0	85.2	94.1	95.0	95.8	100

Tabelle 2c: Abstimmungen betreffend südliches Afrika, Apartheid

Jahr	1979	1981	1983	1985	1987	1989	1990
UdSSR	65	78	69	68	52	48	38
USA	18	16	24	25	41	42	48
Ungarn	65	78	71	68	52	48	23
Norwegen	3	12	16	10	20	21	17
Österreich	13	34	47	39	39	42	33
Finnland	25	50	54	44	38	39	29
Schweden	15	32	46	41	39	41	35
Griechenland	(8)	28	48	43	34	31	12
Spanien	(10)	(8)	(19)	(14)	11	13	6
Portugal	(5)	(6)	(5)	(5)	0	1	4
Irland	13	30	46	34	34	37	29
Dänemark	3	18	28	16	23	21	17
Großbritannien	10	10	13	9	15	14	31
Frankreich	15	6	8	18	25	18	37
Niederlande	3	4	5	0	0	0	0
Italien	3	2	1	3	0	0	0
BRDeutschland	0	2	1	1	2	3	0
Luxemburg	0	4	0	0	0	0	0
Belgien	0	0	0	1	0	0	0
Anzahl der Abstimmungen insgesamt	23	32	53	54	41	45	32
davon mit EG-Mehrheit (Prozentwerte)	100	100	96.2	88.9	92.7	100	93.8

Tabelle 2d: Abstimmungen betreffend Sicherheit, (Ab-)Rüstung

doch etwas näher zur EG-Mehrheit. Liechtenstein hatte 1990 einen Indexwert von 23 und lag damit der EG-Mehrheit näher als die Neutralen. Griechenland hat sich 1990 stark den übrigen EG-Staaten angenähert. Die Distanz der Neutralen zum EG-Kern ist in Sicherheitsfragen also noch erheblich. Es ist aber eine Annäherung, insbesondere Finnlands, erkennbar. Norwegen hat eine geringere Distanz zur EG als die Neutralen. Dasselbe gilt 1990 auch für Ungarn. Die Position der USA unterscheidet sich wieder deutlich vom EG-Verhalten.

V. Schlussbemerkung

In den Schlussfolgerungen der Präsidentschaft am Maastrichter Gipfel wurde bezüglich der vorliegenden Anträge um Mitgliedschaft festgestellt, «dass die Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union auf der Grundlage des jetzt vereinbarten Vertrages beginnen können, sobald die Gemeinschaft 1992 ihre Verhandlungen über die Eigenmittel und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen abgeschlossen hat». Im Klartext heisst dies, dass mit den beitrittswilligen EFTA-Staaten (und Malta) wahrscheinlich Ende 1992/Anfang 1993 über eine EG-Mitgliedschaft substantiell verhandelt werden wird.

Bei diesen Verhandlungen wird die Position der neutralen Beitrittsbewerber zur GASP von grosser Bedeutung sein. Die veränderte Sicht der Neutralität und die verschiedenen «vertrauensbildenden Massnahmen», welche die Neutralen vor allem im Golfkonflikt und in der Jugoslawienkrise gesetzt haben, waren sicherlich nützlich, werden aber wahrscheinlich noch nicht genügen. Die Analyse des UN-Abstimmungsverhaltens zeigte, dass die neutralen Staaten noch gewisse Positionen, vor allem im sicherheitspolitischen Bereich, an den «EG-Kern» anpassen müssen, um nicht als Aussenseiter in Verruf zu geraten. Das Beispiel Griechenlands, das in den ersten Jahren seiner Mitgliedschaft die politische Zusammenarbeit der EG-Staaten erheblich behinderte, ist wahrscheinlich ein warnendes Beispiel für die Puristen unter den EG-Mitgliedern.

Die Neutralen, und hier besonders Österreich, müssen aber auch innerstaatlich noch Vertrauen schaffen. Denn der Bevölkerung wurde ein EG-Beitritt meist mit ökonomischen Argumenten schmackhaft gemacht. Die Erkenntnis, dass auch im politischen Bereich, vor allem bezüglich der Neutralität, Anpassungsschritte zu setzen sein werden, könnte zu Widerständen in der Bevölkerung führen. Für die Entscheidungsträger in den neutralen Staaten gibt es kaum eine Alternative zu einem EG-Beitritt. Die Verhandlungen um den Europäischen Wirtschaftsraum haben dies deutlich aufgezeigt. Darum ist es wichtig, dass die gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik der EG genau verfolgt wird und auch die Bevölkerung diesbezüglich offen informiert wird. Verbale Beruhigungen, welche die hier angesprochene Problematik verharmlosen wollen, könnten einen gegenteiligen Effekt haben.

Bibliographie

- «Aide mémoire der österreichischen Bundesregierung vom 15. Februar 1990», *Österreichische ausenpolitische Dokumentation. Texte und Dokumente*, April 1990, 16–18.
- «Aide mémoire des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten an die Aussenminister der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Wien, im November 1991», *Österreichische ausenpolitische Dokumentation. Texte und Dokumente*, Dezember 1991, 29/30.
- Bartali, Silvia/Thijn, Ingeborg (1990). *The EPC in the General Assembly of the United Nations: One Voice or Twelve Voices?*, Brügge: College of Europe.
- «Beitrittsantrag Österreichs. Stellungnahme der Kommission vom 1. August 1991», *Österreichische ausenpolitische Dokumentation. Texte und Dokumente*, Sonderdruck, 7–66.
- Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat und den Bundesrat über die zukünftige Gestaltung der Beziehungen Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften*. Wien, 17. April 1989, III–113 der Beilagen zum Stenographischen Protokoll des Nationalrates.
- Bericht über die Stellung der Schweiz im europäischen Integrationsprozess vom 24. August 1988*, Bern: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale.
- Bildt, Carl (1991). *Schweden – vom zögernden zum begeisterten Europäer. Ausführungen von Ministerpräsident Carl Bildt im Büro der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*. Bonn, Mittwoch, den 13. November, Manuskript.
- «Briefe des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten an den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften mit den Anträgen Österreichs auf Mitgliedschaft in der EWG, in der EGKS sowie in Euratom, überreicht am 17. Juli 1989», *Österreichische ausenpolitische Dokumentation. Texte und Dokumente*, Jänner 1990, 74/75.
- Delors, Jacques (1990). «Inaugural address to CEPS Sixth Annual Conference», S. 9–18, in: *Governing Europe. 1989 Annual Conference Proceedings. Volume I: The Single Market and Economic and Monetary Union*, Brüssel: Centre for European Policy Studies (= CEPS Paper No. 44).
- Erklärung des Ministerpräsidenten am 14. Juni 1991 vor dem Reichstag zu Schwedens Beitrittsantrag zur EG*. Manuskript.
- Finland and the Western European Integration Process. Report to Parliament by the Council of State Concerning Finland's Attitude Towards the Western European Integration Process*, 1. November 1988, Helsinki: Government Printing Centre.
- Frey, Eric. «Neuinterpretation der Neutralität reicht für den EG-Beitritt nicht aus», *Der Standard*, 3. März 1992, 7.
- «Grundsatzbeschluss der Regierung Finnlands über eine Erklärung an den Reichstag betreffend die Mitgliedschaft Finnlands in der Europäischen Gemeinschaft», S. 4–11, in: *Finnland und die EG-Mitgliedschaft. EG-Antrag Finnlands*, Bonn: Botschaft von Finnland, März 1992 (= Finnland Information).
- Haas, Ernst B. (1958). *The Uniting of Europe. Political, Social and Economic Forces 1950–1957*, London – Stanford, CA: Stevens & Sons – Stanford University Press.
- Hoffmann, Stanley (1964). «The European Process at Atlantic Crosspurposes», *Journal of Common Market Studies*, 3 (December): 85–101.
- Hurwitz, Leon (1975). «The EEC in the United Nations: The Voting Behavior of Eight Countries, 1948–1973», *Journal of Common Market Studies*, 13 (March): 224–243.
- Jankowitsch, Peter (1988). «Österreich und Europa. Sozialdemokratische Grundsätze zum künftigen Verhältnis zu EG», *Europäische Rundschau*, 16, Nr. 2: 3–14.
- Keohane, Robert O./Hoffmann, Stanley (1990). «Conclusions: Community politics and institutional change», S. 276–300, in: William Wallace (Hrsg.), *The Dynamics of European Integration*, London – New York: Printer Publishers.
- Khol, Andreas (1988). «Von der Süderweiterung der EG zur EFTA-Erweiterung? Die Vorreiterrolle Österreichs», *Europa-Archiv*, Nr. 13, 359–370.
- Khol, Andreas (1990). «Neutralität – ein überholtes Instrument österreichischer Sicherheitspolitik?», *Österreichisches Jahrbuch für Politik*, 677–709.
- Lahodinsky, Otmar (1991). «Ein neuer Nettozahler für die Gemeinschaft», *EG-Magazin*, Nr. 9, September, 30/31.
- Lindberg, Leon N./Scheingold Stuart A. (1970). *Europe's Would-Be Polity. Patterns of Change in the*

- European Community*, Englewood Cliffs, NJ: Prentice-Hall.
- Lindemann, Beate (1978). *EG-Staaten und Vereinte Nationen. Die politische Zusammenarbeit der Neun in den UN-Hauptorganen*, München – Wien: Oldenbourg (= Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik).
- Luif, Paul (1985). «Die schwedische Neutralitätspolitik. Darstellung und Vergleich mit Österreichs immerwährender Neutralität», *Österreichisches Jahrbuch für internationale Politik*, 71–99.
- Luif, Paul (1988). *Neutrale in die EG? Die westeuropäische Integration und die neutralen Staaten*, Wien: Braumüller (= Informationen zur Weltpolitik, Nr. 11).
- «Manifest für ein soziales Europa. Für einen EG-Beitritt mit wenig Ausnahmen und viel innenpolitischen Reformen» 1991, Fakten und Argumente, Nr. 1, 4–27.
- Newcombe, Hanna/Litster, Joyce/Klaassen, Ruth/Klaassen, Michael/McNaught, Allison (1986). *Nations on Record: United Nations General Assembly Roll-Call Votes (1978–1983). Second Supplement*, Dundas: Peace Research Institute.
- Pijpers, Alfred (1988). «The Twelve out-of-Area: A Civilian Power in an Uncivil World?», S. 143–165, in: Pijpers/Regelsberger/Wessels 1988.
- Pijpers, Alfred E. (1991). «European Political Cooperation and the Realist Paradigm», S. 8–35, in: Martin Holland (ed.), *The Future of European Political Cooperation. Essays on Theory and Practice*, Basingstoke – London: Macmillan.
- Pijpers, Alfred/Regelsberger, Elfriede/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) (1988). *European Political Cooperation in the 1980s. A Common Foreign Policy for Western Europe?*, Dordrecht – Boston – London: Martinus Nijhoff.
- Regelsberger, Elfriede (1988). «EPC in the 1980s: Reaching another Plateau?», S. 3–48, in: Pijpers/Regelsberger/Wessels 1988.
- Regeringens skrivelse om åtgärder för att stabilisera ekonomin och begränsa tillväxten av de offentliga utgifterna*, Stockholm: 26 oktober 1990.
- Sverige, EG och den säkerhetspolitiska utvecklingen i Europa*, 1991, Stockholm: Utrikesdepartement (= UD informerar, 1991: 4).

